

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld
(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. S. 159), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung von 29.01.1990 (GVOBl. S. 50), des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Steinfeld und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.09.1991 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Verzinsung von Kapitalaufwendungen und Abschreibungen laufende Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich für den betriebsfertigen Hausanschluss eines Grundstücks

a) mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 80 qm	8,-- DM
b) mit einer Gesamtwohnfläche über 80 qm	12,-- DM
c) für Grundstücke mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung und Abwassereinleitung zusätzlich	8,-- DM

Der „gewerblichen Nutzung“ sind Räume für öffentliche Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), private Vereinigungen sowie für freiberuflich Tätige (Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Architekten usw.) gleichgestellt.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 1,20 DM pro Kubikmeter Abwasser.

(3) Die Zusatzgebühr nach Absatz 2 wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die ermittelte Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Der Gebührenrechnung wird jedoch mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die auf dem Wohngrundstück des landwirtschaftlichen Betriebes mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Landwirtschaftliche Betriebe, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, zahlen, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird, eine Zusatzgebühr für 40 cbm/Jahr pro Person (Stichtag ist der 1. Januar für das laufende Jahr) und zusätzlich

bis 30 Großvieheinheiten 1201/Tag = 44 cbm/Jahr
bis 60 Großvieheinheiten 2001/Tag = 73 cbm/Jahr
über 60 Großvieheinheiten 2501/Tag = 91 cbm/Jahr.

Bei der Wassermenge aus einer öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat der Gebührenpflichtige bei Benutzung privater Versorgungsanlagen keinen Wassermesser eingebaut, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Dabei werden als Gesamtverbrauch auf dem Grundstück mindestens 40 cbm/Jahr je Person (Stichtag 1. Januar für das jeweilige Jahr) berechnet, sofern ein geringerer Verbrauch nicht durch Wassermesser nachzuweisen ist. Die Verbrauchsmengen für gewerbliche Nutzung sind auf Verlangen der Gemeinde von den Gebührenpflichtigen durch privat zu installierende Wassermesser nachzuweisen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde nach dem Verbrauch des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Von einem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der sechste Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu kommen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch

- a) für die Grundgebühr mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal folgt und
- b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vergangenen Jahr zugeführten Wassers berechnet. Bestand im vergangenen Jahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten unverändert zu zahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde des Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage vom 12.01.1981 sowie die erste Nachtragsatzung vom 2. Oktober 1982 außer Kraft.

Steinfeld, den 10.09.1991

Bürgermeister

Aushang am: 26.09.1991
abzunehmen: 11.10.1991
abgenommen: 22.10.1991

Bekanntmachung

1 . N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S.160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1994 (GVOBl. Schl.-H. S.304) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl.Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.1995 folgende 1. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 erlassen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 wird die Grundgebühr

- a) mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 80 qm von bisher 8,-- DM pro Monat auf nunmehr 9,-- DM pro Monat und
- b) mit einer Gesamtwohnfläche über 80 qm von bisher 12,-- DM pro Monat auf nunmehr 14,-- DM pro Monat geändert.

§ 2

In § 2 Abs. 2 wird die Zusatzgebühr von 1,20 DM pro cbm auf nunmehr 1,75 DM pro cbm geändert.

§ 3

Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 4

§ 7 (Inkrafttreten) wird § 8

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.

Steinfeld, den 07.12.1995

Bürgermeister

Aushang am: 11.12.1995
abzunehmen am: 28.12.1995
abgenommen am: 01.01.1996

Bekanntmachung

2 . N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 erlassen:

Artikel 1

Der § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Neufassung:

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund und einer Zusatzgebühr erhoben.
2. Die Grundgebühr beträgt monatlich für den betriebsfertigen Hausanschluss eines Grundstücks
 - a) mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 80 qm 9,-- DM
 - b) mit einer Gesamtwohnfläche über 80 qm 14,-- DM
 - c) für Grundstücke mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung und Abwassereinleitung zusätzlich 8,-- DM
Der gewerblichen Nutzung sind Räume für öffentliche Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), private Vereinigungen sowie für freiberuflich Tätige (Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Architekten usw.) gleichgestellt.
3. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 1,75 DM.
4. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.
5. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
6. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
7. Soweit auf dem Grundstück Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen werden, sind diese durch Wasserzähler nachzuweisen. Ohne Nachweis durch Wasserzähler werden je Person/Grundstück 45 Kubikmeter/Jahr, Stichtag 1. Januar des Veranlagungsjahres, berechnet. Bei Ferienwohnungen und Wochenendhäusern werden für jede Wohnung 50 Kubikmeter/Jahr berechnet.

8. Die Wassermenge nach Absatz 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
9. Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde kann als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
10. Ist der Einbau von Wasserzählern zum Nachweis der Wassermenge für Viehhaltung wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 Kubikmeter/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statischen Umrechnungsschlüssel angesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 Kubikmeter/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die am 1. Januar des Jahres mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Artikel 2

Der § 6 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Neufassung:

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Absatz 7 Satz 1 und § 8 sowie § 4 Absatz 3 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Artikel 3

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 07.12.1995, tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Steinfeld, den 26.11.2001

Bürgermeister

Aushang am: 26.11.2001
abzunehmen am: 11.12.2001
abgenommen am: 16.12.2001

Bekanntmachung

3 . N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2001 folgende 2. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 erlassen:

Artikel 1

Die Absätze 2 und 3 des § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Neufassung:

2. Die Grundgebühr beträgt monatlich für den betriebsfertigen Hausanschluss eines Grundstücks
 - a) mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 80 qm 4,00 €
 - b) mit einer Gesamtwohnfläche über 80 qm 7,50 €
 - c) für Grundstücke mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung und Abwassereinleitung zusätzlich 15,00 €.
Der gewerblichen Nutzung sind Räume für öffentliche Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), private Vereinigungen sowie für freiberuflich Tätige (Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Architekten usw.) gleichgestellt.
3. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 1,80 €.

Artikel 2

Die 3. Nachtragsatzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Steinfeld, den 31.10.2003

Bürgermeister

Aushang am: 31.10.2003
abzunehmen am: 15.11.2003
abgenommen am: 17.11.2003

Bekanntmachung

4 . N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 565), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Absatz 2 und 4 (Heranziehung und Fälligkeit) erhält folgende Neufassung.

2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
3. Vorauszahlungen werden als Abschlagszahlungen mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.fällig.

Artikel 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld vom 10.09.1991 tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft.

Steinfeld, den 06.02.2004

Bürgermeister

Aushang am: 06.02.2004
abzunehmen am: 21.02.2004
abgenommen am: 06.03.2004